

8. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

8.1. Grundregeln für das Handeln bei besonderen Vorkommnissen mit Strafgefangenen/Verhafteten

- Das eigene Handeln wird vom Grad der Gefährlichkeit des Vorkommnisses, der Lage sowie den möglichen Auswirkungen bestimmt.
- Die Beurteilung des Vorkommnisses und der möglichen Auswirkungen hat schnell und umsichtig zu erfolgen.
- Beim eigenen Handeln Ruhe, Sicherheit und Überblick behalten, die Vorgaben der Postenanweisung befolgen bzw. selbst zweckmäßige Entscheidungen treffen.
- Über jedes Vorkommnis ist unverzüglich dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und danach eine schriftliche Meldung auf der Grundlage der W-Fragen zu fertigen.

8.2. Nichtbefolgung von Weisungen durch Strafgefangene/Verhaftete

8.2.1. Nichtbefolgung von Weisungen im Verwahrbereich

Die Nichtbefolgung von Weisungen durch SG/VH ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des StVG sowie der Hausordnung und eine Störung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin. In diesem Fall ist die Weisung in besonders exakter und nachdrücklicher Form mit Androhung von Konsequenzen (disziplinarisch, strafrechtlich) zu wiederholen.

Beispiel:

„Strafgefangener/Verhafteter, wenn Sie nicht sofort meine Weisung befolgen, werden die notwendigen Maßnahmen gegen Sie eingeleitet!“